



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bähr, O.: Die Grenzen des ärztlichen Berufs

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

und nun kann sie auch in Ordnung erhalten werden; die Mittel reichen aus, denn die nicht gelesenen Bände bleiben unbeschädigt. Der Chefarzt sagt sich: die Bibliothek ist in Ordnung! Der revidirende Generalarzt stimmt gern bei, wenn er überhaupt Zeit hat, auf die Bibliothek einen Blick zu werfen. Der Soldat aber leidet Not. Solche Not ist für den, der von vornherein geistig tot war — und solcher giebt es viele — nicht drückend, er fühlt sie gar nicht; aber um so schmerzlicher empfindet sie der, der gewöhnt ist, sich geistig zu beschäftigen. Mannschafsbibliotheken sind fast allgemein eingeführt, die Kasernen werden mit patriotischen und erbaulichen Tagesblättern fast überschwemmt. Aber in der Kaserne hat der Soldat viel weniger Zeit, sie zu lesen, als in den Lazaretten, wo gewissenhaft dafür gesorgt wird, daß kein Halbgenesener entlassen wird, und wo darum die Gesunden oft monatelang zubringen. In dieser Zeit bedarf der Soldat geistiger Nahrung; aber er bekommt davon im besten Falle wenig, meist so gut wie nichts. Als Ersatz wird dann von besuchenden Kameraden Hintertreppelitteratur, zuweilen recht schlüpfrigen Inhalts, gebracht. Der hieraus folgende Schaden ist leicht ersichtlich. Auch hier darf mit Recht von Soldatennot geredet werden, und doch wäre hier mit geringen Mitteln so leicht zu helfen.

Die vorstehenden Ausführungen sind nicht im mindesten aus einer Gesinnung hervorgegangen, die durchaus tadeln will und darum mit Behagen auf kleine Mißstände hinweist und ihnen mehr Wichtigkeit beimißt, als sie haben. Der Verfasser dieser Zeilen hat aus seinen Erfahrungen geschöpft und ist gewiß einer der aufrichtigsten Bewunderer unsers großen Kriegsheers und dessen, was es zu des Vaterlandes Ruhm und Größe gethan hat. Aber der Glanz des Ganzen darf den Blick nicht blenden für kleine Schäden. Es gilt, die Hand zu regen, wo Bessermachen möglich ist. An einigen Stellen ist das leicht möglich. Soldatennot ist in Deutschland eine Not aller. Darum hilft allen, wer hier zur Besserung beiträgt — er dient damit dem Vaterlande.



## Die Grenzen des ärztlichen Berufs

Von O. Bähr



as deutsche Strafgesetzbuch bestimmt: „Wer vorsätzlich einen andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.“ Nun nehmen alltäglich Ärzte und Wundärzte Eingriffe in den menschlichen Körper vor, die sich der äußern Erscheinung nach als Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen darstellen. Gleichwohl fällt es nie-

mandem ein, den Arzt zur Strafe zu ziehen. Zur Erklärung dafür könnte man sagen, diese Eingriffe seien keine Mißhandlung und keine Schädigung der Gesundheit. Aber was heißt „Mißhandlung“ und „Schädigung der Gesundheit“? Außerlich betrachtet erscheinen doch die Eingriffe vielfach als solche. Nicht selten wird ein Kranker durch den Eingriff, den der Arzt vornimmt, nicht besser, sondern schlechter; oder er stirbt gar daran. Dennoch wird der Arzt nicht bestraft. Daß sich also mit jenen zweifelhaften Begriffen die Frage nicht erledigen läßt, liegt auf der Hand. Namentlich aber erweisen sich jene Begriffe als völlig unzureichend, wenn es sich darum handelt, die Grenze zu finden, bis zu der der Arzt mit seinen Eingriffen gehen darf. Über diese Frage hat kürzlich ein Professor des Strafrechts in Basel einen Vortrag veröffentlicht,<sup>\*)</sup> und bei dem allgemeinen Interesse, das diese Frage in Anspruch nimmt, wollen wir hier auf den Inhalt dieses interessanten Schriftchens etwas näher eingehen und einige Betrachtungen daran knüpfen.

Ein früher nie geahnter Aufschwung der ärztlichen Kunst hat dahin geführt, daß in neuerer Zeit Wundärzte immer tiefer eingreifende Operationen an Kranken vornehmen, und Ärzte immer wieder neue Mittel zur Heilung von Kranken in Anwendung bringen. Selbst den Gesunden zieht der Arzt in den Bereich seiner Thätigkeit, sei es, um vorsorgend durch ärztliche Eingriffe für seine Gesundheit zu sorgen, sei es, um aus seinem Körper Mittel zur Heilung Kranker zu entnehmen oder auch um Versuche für die mögliche Behandlung Kranker an ihm zu machen. Worauf gründet sich nun das Recht zu dem allen?

Der Verfasser unsers Schriftchens prüft in dieser Beziehung die bereits von andern aufgestellten Ansichten. Manche wollen die Befugnisse zu solchen ärztlichen Eingriffen lediglich auf die Einwilligung dessen gründen, an dem sie ausgeübt werden. Auch der Verfasser erkennt an, daß eine Operation an einem Kranken allerdings nur mit dessen Einwilligung vollzogen werden dürfe. Als durchgreifenden Grundsatz für die ärztliche Thätigkeit verwirft er aber diesen Gesichtspunkt. Er weist darauf hin, daß man einen solchen, der Selbstmord versucht habe, auch ohne seine Einwilligung ärztlich behandle; daß ferner der Arzt einem Kranken auch ohne dessen Einwilligung selbst gefahrbringende Arzneimittel eingebe, wenn es die Natur der Krankheit erheische.

Eine andre Ansicht geht davon aus, daß es sittliche Pflicht des Kranken sei, sich Leben und Gesundheit zu erhalten, und daß in dem Umfange dieser Pflicht auch der Arzt das Recht habe, körperliche Eingriffe an dem Kranken vorzunehmen. Auch diesen Gesichtspunkt verwirft der Verfasser, weil man doch nicht jeden ärztlichen Eingriff auf eine sittliche Pflicht, sich ärztlich behandeln zu lassen, zurückführen könne.

<sup>\*)</sup> Das ärztliche Recht zu körperlichen Eingriffen an Kranken und Gesunden. Von Dr. L. Dppenheim. Basel, Benno Schwabe, 1892.

Eine weitere Ansicht nimmt für das Recht des Arztes zu Eingriffen den ärztlichen Beruf zur Grundlage. Indem der Staat die Ausübung des ärztlichen Berufs billige, berechtere er dadurch den Arzt auch, alle Eingriffe vorzunehmen, die die ärztliche Wissenschaft verlange und gestatte. Auch diesen Gesichtspunkt läßt der Verfasser nicht gelten, weil unter Umständen auch einem Nichtarzte Eingriffe in das körperliche Befinden eines Kranken gestattet seien, wenn sie diesem nur zum Heile gereichen.

Wenn aber alle diese Versuche, das Recht des Arztes zu körperlichen Eingriffen zu erklären, nicht ausreichen, so bleibe nur noch ein Erklärungsmittel. Das sei das Gewohnheitsrecht. Es sei gewohnheitsrechtlich erlaubt, daß für ärztliche Zwecke auch Eingriffe in das körperliche Befinden eines Menschen geübt werden dürften.

Nun geht der Verfasser die einzelnen Verhältnisse durch, unter denen solche Eingriffe üblich seien. Für die Heilung von Kranken stellt er als Regel auf, daß, wenn der Kranke volljährig und geistesgesund sei, Eingriffe der erwähnten Art nur mit seinem Willen geschehen dürfen. Doch müßten Ausnahmen davon gemacht werden. Ein von einem schweren Unglücksfall betroffener, namentlich einer, der sich das Leben zu nehmen versucht habe, könne auch ohne seinen Willen sofort ärztlich behandelt werden. Dagegen erfordere jede Operation, so groß oder so gering sie sei, die Einwilligung des zu operirenden. Lebensgefährliche Operationen dürften überhaupt nur vorgenommen werden, wenn sich kein anderes Heilmittel darbiete, wenn dem Kranken die Gefahr des Eingriffs zum Bewußtsein gebracht sei, und wenn bei der Operation alle möglichen Mittel zur Beseitigung der Gefahr getroffen seien. Unter diesen Bedingungen habe der Arzt selbst das Recht zu einem den Tod wahrscheinlich herbeiführenden Eingriffe.

Unter gleichen Bedingungen habe der Arzt auch das Recht zur Anwendung lebensgefährlicher Arzneimittel. Öfter kämen Arzneimittel in Frage, die wissenschaftlich empfohlen, aber doch noch nicht genügend erprobt seien, (wie z. B. das Tuberkulin kurz nach seiner Entdeckung). In einem solchen Falle sei der Arzt berechtigt, das Arzneimittel anzuwenden, wenn es nach glaubwürdiger wissenschaftlicher Forschung als zweckentsprechend betrachtet werden könne. Niemals aber dürfe der Arzt unsittliche Dinge als Heilmittel anwenden. Dies gelte namentlich auch von körperlicher Züchtigung als vermeintlichem Heilmittel.

Eingriffe in das körperliche Wohlbefinden Gesunder zur Heilung von andern Erkrankten kommen heutzutage namentlich vor bei Entnahme von Blut (Transfusion) oder zur Entnahme von Hautstücken (Transplantation). Zu solchen Eingriffen sei der Arzt berechtigt, wenn die betreffende Person ihre Einwilligung gebe, wenn ihr durch den Eingriff kein dauernder Schaden zugefügt werde, und wenn ihre Schädigung durch den Eingriff ein weit geringeres

Übel sei, als das Übel des Kranken, das dadurch geheilt werden solle. Ein Minderjähriger dürfe jedoch nur mit Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zu einer solchen Kur benutzt werden.

Zur Linderung von Krankheiten dürfe sich der Arzt Eingriffe in die Gesundheit erlauben, wenn die Schwere und die Gefahr dieser Eingriffe durch die Größe des Leidens, das dadurch gelindert werden solle, überwogen werde. Darnach bestimme sich namentlich die Anwendung von narkotischen Mitteln, Chloroformirung und Morphiumeinspritzungen. Sie seien berechtigt, wenn damit eine Schmerzlinderung oder ein anderer ärztlicher Zweck erreicht werden solle, sonst nicht. Auch zur Erleichterung des Sterbens von unrettbar Kranken dürften solche Mittel angewendet werden. Manche Ärzte seien auch der Ansicht, sie dürften in einem solchen Falle durch große Gaben von Morphinum das qualvolle Leben eines Kranken verkürzen und ihm einen schnellen, schmerzlosen Tod bereiten. Der Verfasser mißbilligt das entschieden, meint aber, die bloße Möglichkeit, daß dadurch der Tod beschleunigt werde, dürfe bei schwer Leidenden von der Anwendung narkotischer Mittel nicht abhalten.

Weiter zieht er die Zulässigkeit ärztlicher Eingriffe zur Vorbeugung gegen Krankheiten in Betracht. Dahin gehören die Impfungen, namentlich gegen Pocken und in neuerer Zeit auch gegen Tollwut. Auch solche Eingriffe erklärt er für zulässig, jedoch wo kein gesetzlicher Impfwang bestehe, nur mit Einwilligung der betreffenden Personen.

Auch Eingriffe zur Beseitigung entstellender körperlicher Mängel dürften natürlich nur mit Einwilligung des davon betroffenen erfolgen. Leichte Eingriffe dieser Art seien stets, schwere dagegen nur dann berechtigt, wenn der zu beseitigende Mangel groß sei, auch der Eingriff regelmäßig nicht zu dauerndem Siechtum oder zum Tode führe.

Von großer Bedeutung ist endlich die Frage, inwieweit der Arzt Menschen zu Experimenten für ärztliche Zwecke gebrauchen darf. Der Verfasser stellt hier als Grundsatz auf, daß nie ein Mensch, weder ein gesunder noch ein kranker, ohne seine Einwilligung zum Gegenstand eines solchen Experiments gemacht werden dürfe. Dies gelte selbst bei unheilbar Kranken und bei einem zum Tode verurteilten. An einem Gesunden dürften auch mit dessen Einwilligung keine Versuche vorgenommen werden, wenn dieser dadurch einer großen Gefahr ausgesetzt würde. Bei unrettbaren Kranken sei es vielleicht nicht geboten, diese Schranken einzuhalten. Der Verfasser zeigt dann an Beispielen, wie Ärzte öfter in dieser Richtung fehlen.

Als Anhang zu seiner Schrift teilt er zwei gerichtliche Urteile mit, die in Fällen ergangen sind, wo Ärzte wegen Überschreitung ihres Berufs angeklagt worden waren.

Der erste Fall hat sich in Basel zugetragen. Um die Wunde einer Frau zu heilen, hatte der Arzt dem fünfzehnjährigen Dienstmädchen der Frau vier-

undzwanzig Stücke Haut aus Armen und Beinen geschnitten. Das Mädchen hatte sich auf Zureden des Arztes dazu verstanden. Ihr am Orte lebender Vater war aber nicht gefragt worden. Als die Hautstücke aus dem linken Arme genommen waren, hatte das Mädchen schon beim rechten Arme nichts mehr davon wissen wollen. Als ihm trotzdem noch aus den beiden Beinen sieben und sechs Stücke Haut weggeschnitten wurden, hat es fortwährend dabei geweint. Das Mädchen ist dann längere Zeit krank gewesen, was der Arzt darauf schiebt, daß es sich nicht genügend geschont habe. Nach der Aussage des Mädchens hat jedoch, nachdem es eine Zeit lang im Bett gelegen, seine Diensthfrau es aufstehn heißen, weil sein Zustand nicht gefährlich sei. Der Arzt ist wegen dieser Behandlung des Mädchens angeklagt worden. Das Basler Gericht hat ihn freigesprochen. Es hat angenommen, daß das Mädchen eingewilligt habe, und daß die Einwilligung seines Vaters nicht nötig gewesen sei, weil der Arzt „in guter Treue angenommen habe und habe annehmen können, daß das Mädchen die erforderliche Einsicht besitze.“ Der Verfasser tadelt diese Entscheidung, und gewiß mit Recht. Die erforderliche Einsicht, daß die Sache weh thue, besaß das Mädchen wohl. Besaß es aber auch die Einsicht und Willenskraft, dem gestellten Verlangen Widerstand zu leisten? Daß eine so abscheuliche Schinderei (bei der das arme Mädchen nicht einmal narkotisiert wurde) ungestraft hingehen konnte, beweist, daß es auch in der freien Schweiz nicht immer musterhaft hergeht.

Ein andrer Fall wurde von einem deutschen Gerichte entschieden. Eine hysterische Frau, die zu ihrer Heilung in die Nervenheilanstalt eines Arztes geschickt war, bekam öfter Schmerzansfälle, bei denen sie heftig schrie. Der Arzt hatte in solchen Fällen die Frau mehrfach körperlich gezüchtigt, erst mit Ohrfeigen, dann mit einem Stock, endlich sogar mit einer Reitpeitsche, sodaß die Frau blutunterlaufne Striemen davon aufzuweisen hatte. Der angeklagte Arzt verteidigte sich damit, daß dies zu Heilzwecken geschehen sei. Das Gericht verurteilte ihn jedoch zu einer dreimonatlichen Gefängnisstrafe. Der Verfasser billigt dieses Urteil, und auch wir halten es für gerecht.

So weit der Inhalt dieses Schriftchens, das sehr geeignet ist, zum Nachdenken anzuregen. Vor allem muß sich der Arzt klar werden über die Grenzen, die er bei seiner Thätigkeit zu wahren hat. Es kann leicht kommen, daß sich ein Arzt im Eifer seines Berufs zu Schritten verleiten läßt, über die er sich ein später Vorwürfe zu machen hat, oder die ihn gar in Verührung mit den Strafgerichten bringen. Das Schriftchen giebt einen sehr guten Überblick über die einschlagenden Verhältnisse. Aber sicherlich erschöpft es nicht die Fälle, die auf diesem zweifelhaften Gebiete liegen. Das erkennt auch der Verfasser selbst an, und er bittet im Vorwort um Mitteilungen, die seine Anschauungen ergänzen und zu einer Erweiterung der Lehre dienen können.

Für den Juristen ist das Schriftchen interessant, weil sich in den dar-

gestellten Verhältnissen ein Gebiet eröffnet, das recht augenscheinlich darthut, wie unzureichend das Gesetz ist, um aus ihm allein das Recht abzuleiten. Dabei kann man nicht einmal von einem Mangel des Gesetzes reden. Keine gesetzgeberische Kraft würde imstande sein, diese Lehre in einer Weise zu ordnen, daß man aus dem Gesetz allein das Recht entnehmen könnte. Es muß eben noch etwas andres hinter dem Gesetze stehn, was den toden Buchstaben mit lebendigem Geiste erfüllt. Was ist aber dieses andre?

Der Verfasser sagt: es ist ein Gewohnheitsrecht. Nun kann man ja sagen, daß es einer allgemeinen Rechtsüberzeugung in unserm Volke entspricht, wenn der Arzt für ärztliche Zwecke je nach Umständen Eingriffe in den menschlichen Gesundheitszustand vornimmt. Insofern kann man also von einem Gewohnheitsrechte reden. Aber dieses Gewohnheitsrecht läßt uns doch wieder völlig im Stich, wenn es gilt, die Grenzen dieser ärztlichen Befugnis zu bestimmen. Denn die Fragen stellen sich fast in jedem Falle anders, und es würde ganz unmöglich sein, für jeden Fall Vorgänge aufzuweisen, aus denen sich das im Volke lebende Rechtsbewußtsein erkennen ließe. Die Wissenschaft muß also noch eine andre Quelle haben, aus der das auf diesem Gebiet anzuwendende Recht zu schöpfen ist. Diese Quelle aber ist — man verzeihe uns, wenn wir kein andres Wort dafür wissen — das Vernünftige. Das, was vernünftig ist, muß die Wissenschaft auf diesem Gebiet als Recht anerkennen.

So bildet auch diese Lehre wieder einen Beweis dafür, daß die Rechtswissenschaft eine Wissenschaft des Vernünftigen ist oder — wenigstens sein sollte.



## Denkmäler deutscher Tonkunst



er Romantik wird es als Verdienst nachgerühmt, daß sie die wissenschaftliche Beschäftigung mit der deutschen Geschichte, Sprache und Litteratur neu belebt und in die Bahnen gewiesen habe, auf denen sie ihre tief eingreifenden und bewundernten Erfolge erzielt hat. Daß ihr auch zum größten Teile die Begründung der modernen Musikwissenschaft zu verdanken ist, hat man meines Wissens noch nicht hervorgehoben. Was diese zunächst auszeichnet, ist der nationale Zug. Die Arbeiten Forkels und, ein halbes Jahrhundert später, Kiesewetters sind universalhistorischer Art. Forkels „Allgemeine Geschichte der Musik“ reicht bis ins sechzehnte Jahrhundert, beschäftigt sich also mit dem, was man damals alte Musik nannte. Aber ein bahnbrechendes Werk wie Winkelmanns „Geschichte der Kunst des Altertums“ ist sie nicht geworden. Sie konnte es